

Allgemeine Vertrags- und Geschäftsbedingungen

Stand: 07.10.2022

1. Vertragspartner	1
2. Geltungsbereich der AGB	1
3. Vertragsanbahnung und Vertragsschluss	2
4. Vertragsgegenstand und Leistungsbeschreibung	2
5. Unterauftragnehmer	2
6. Mitwirkung des Auftraggebers	3
7. Leistungsänderungen	3
8. Rechtseinräumung, Vorbehalt	3
9. Vergütung	4
10. Ansprüche bei Sachmängeln	4
11. Ansprüche bei Rechtsmängeln	5
12. Allgemeine Haftung und Haftungsbeschränkung	6
13. Höhere Gewalt	6
14. Compliance	6
15. Geheimhaltung	7
17. Support, Servicelevels und Störungsbeseitigung	7
18. Besondere Bestimmungen für Werkverträge	9
19. Besondere Bestimmungen für Agile Projekte	9
20. Besondere Bestimmungen für Dauerschuldverhältnisse	10
21. Wettbewerb und Werbung	11
22. Änderungen dieser AGB	11
23. Schlussbestimmungen	11

1. Vertragspartner

(1) Vertragsparteien im Zusammenhang mit diesen allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) sind die SUSI&James GmbH, Turley-Straße 8, 68167 Mannheim (nachfolgend: „Auftragnehmer“) und der Auftraggeber, bzw. Kunde (nachfolgend: „Auftraggeber“).

(2) Auftraggeber und Vertragspartner des Auftragnehmers im Sinne dieser AGB können ausschließlich Unternehmer i. S. d. § 14 BGB sein.

2. Geltungsbereich der AGB

(1) Von diesen AGB abweichende Regelungen oder Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung, wenn der Auftragnehmer dies schriftlich (oder per Fax) vorab bestätigt. Entgegenstehende bzw. ergänzende Bedingungen des Kunden – wie z.B. Allgemeine Einkaufsbedingungen – werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Auftragnehmer einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.

(2) Diese AGB finden ferner Anwendung auf alle zukünftigen Bestellungen, Aufträge und sonstigen Vereinbarungen der Parteien, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden oder hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, es sei denn, die Parteien vereinbaren schriftlich etwas Anderes.

3. Vertragsanbahnung und Vertragsschluss

(1) Angebote des Auftragnehmers sind grundsätzlich unverbindlich und freibleibend. Dies gilt nur dann nicht, wenn sie eine Bindungs- und Annahmefrist ausdrücklich enthalten oder das entsprechende Schreiben ausdrücklich als „verbindliches Angebot“ gekennzeichnet ist.

(2) Soweit die Parteien nichts Anderes schriftlich vereinbaren, kommt der Vertrag

- (a) mit Zugang der Auftragsbestätigung beim Auftraggeber oder
- (b) zum Zeitpunkt des auf dem Vertrag („Auftragsbestätigung“) genannten Vertragsbeginns oder
- (c) mit der Annahme des „verbindlichen Angebots“ durch den Auftraggeber (schriftlich, per Fax oder E-Mail), spätestens jedoch,
- (d) mit Bereitstellung und/oder Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Auftragnehmer

zustande, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist.

4. Vertragsgegenstand und Leistungsbeschreibung

(1) Inhalt, Umfang und Grenzen der vertragsgegenständlichen Leistungen ergeben sich aus dem Vertrag, dessen Anlagen sowie den Leistungsbeschreibungen.

(2) Die in diesen AGB, dem Auftrag oder den Leistungsbeschreibungen des Auftragnehmers enthaltenen technischen Daten, Spezifikationen oder Leistungsparameter verstehen sich ausschließlich als Beschaffenheitsangaben i.S.v. § 434 Abs. 1 S. 1 BGB bzw. § 633 Abs. 2 S. 1 BGB und stellen keine (selbstständige) Beschaffenheitsgarantie dar.

(3) Der Auftraggeber hat mangels einer anderslautenden Vereinbarung vor Annahme eines Angebots oder der Erteilung eines Auftrages an den Auftragnehmer stets eigenverantwortlich zu prüfen, ob die jeweiligen Leistungsbilder und vertragsgegenständlichen Leistungen seinen individuellen, technischen, wirtschaftlichen und betrieblichen Bedürfnissen und Anforderungen entsprechen.

(4) Die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen bedarf der engen Kooperation zwischen den Parteien. Die Parteien werden sich daher über alle technischen Umstände aus ihrer Sphäre informieren, die Auswirkung auf die vertragsgegenständlichen Leistungen oder den ordnungsgemäßen Betrieb der Vertragsparteien haben können.

5. Unterauftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer darf zur Leistungserbringung Unterauftragnehmer nur einsetzen oder eingesetzte Unterauftragnehmer nur auswechseln, wenn der Auftragnehmer den bzw. die Unterauftragnehmer und deren jeweiligen Leistungsbereich (Art und Umfang der Auslagerung an den Unterauftragnehmer) benennt. Die Benennung kann entfallen, wenn es sich nur um Zulieferer oder solche Unternehmen handelt die lediglich Nebenleistungen erbringen. Die Benennung bzw. die Mitteilung geplanter Vertragsänderungen kann auch durch eine für den Auftraggeber zugängliche Webseite in Verbindung mit einer individuellen Benachrichtigung, z.B. per Push Nachricht, erfolgen. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Einsatz von Unterauftragnehmern bzw. vorgenannten Änderungen aus sachlichem Grund innerhalb 30 Tagen ab der individuellen Benachrichtigung zu widersprechen. Können sich die Parteien nicht binnen 90 Kalendertagen seit dem Zugang der individuellen Benachrichtigung auf die geplante Vertragsänderung bzw. den Austausch des Unterauftragnehmers einigen, hat der Auftraggeber das Recht, das Vertragsverhältnis ganz oder teilweise außerordentlich zu kündigen.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass eingesetzte Unterauftragnehmer ebenfalls sämtliche Anforderungen und Pflichten aus diesem Vertrag erfüllen. Dies gilt insbesondere für Geheimhaltungs- und datenschutzrechtliche Pflichten. Für den Fall, dass ein Unterauftragnehmer des Auftragnehmers datenschutzrechtlich als Unterauftragsverarbeiter zu qualifizieren ist, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber entsprechend vorab informieren und diesem Gelegenheit zum Einspruch im Sinne des Art. 28 Absatz 2 DSGVO geben.

(3) Der Auftragnehmer haftet für Handlungen der Unterauftragnehmer wie für eigene Handlungen.

6. Mitwirkung des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages im Rahmen des Erforderlichen umfassend, fachkundig und rechtzeitig unterstützen, womit nicht eine Übernahme von Verpflichtungen des Auftragnehmers gemeint ist. Der Auftraggeber stellt insbesondere qualifizierte Mitarbeiter in angemessenem Umfang zur Verfügung, erbringt vereinbarte Beistellungen rechtzeitig, gibt Informationen und gewährt dem Auftragnehmer im notwendigen Umfang Zugang zu Räumen, Hard- und Software und Telekommunikationseinrichtungen, sofern dies für die Leistungserbringung erforderlich ist.

(2) Der Auftraggeber übernimmt bezüglich aller Lieferungen und Leistungen durch den Auftragnehmer eine Untersuchungs- und Rügepflicht im Sinne von § 377 HGB.

7. Leistungsänderungen

(1) Der Auftraggeber kann Änderungen von Inhalt und Umfang der Leistungen verlangen.

(2) Der Auftragnehmer wird, wenn die Änderungen nicht nur unerheblich sind, die infolge der gewünschten Änderungen eintretenden Zeitverzögerungen und den Mehraufwand ermitteln und die Parteien werden sich über eine entsprechende Vertragsanpassung einigen. Finden die Parteien keine Einigung, so ist der Auftragnehmer berechtigt, das Änderungsverlangen zurückzuweisen. In diesem Falle erbringt der Auftragnehmer die ursprünglich vereinbarten Leistungen.

(3) Sämtliche Leistungsänderungen sind vor Beginn der Ausführung in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu regeln, in der die zusätzliche Vergütung und etwaige Änderungen des Zeitablaufs festzuhalten sind.

8. Rechtseinräumung, Vorbehalt

(1) Der Auftragnehmer behält sich an sämtlichen Leistungen bis zur vollständigen Zahlung der geschuldeten Vergütung alle Rechte vor. Die Einräumung der vertraglich vereinbarten Nutzungsrechte erfolgt bei Kauf- und Werkverträgen erst bei Zahlung der vollständigen Vergütung. Bei Miet- oder Dienstleistungsverträgen erfolgt eine Einräumung der Nutzungsrechte an den betreffenden Gegenständen jeweils erst mit Zahlung der aktuell geschuldeten Vergütung.

(2) Soweit nicht abweichend geregelt, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, bei Mietverträgen zeitlich auf die Vertragslaufzeit beschränkte, nach der vertraglichen Vereinbarung ordentlich und im Übrigen nur außerordentlich kündbare oder aussetzbare, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Leistungen zu nutzen, das heißt auch, die zur Verfügung gestellte Software temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Leistung erforderlich ist. Dies gilt auch, soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden. Das Nutzungsrecht besteht weltweit bis auf diejenigen Länder, in denen der Auftragnehmer aufgrund staatliche Rechtsakte (beispielsweise Exportbeschränkungen) die jeweilige Leistung nicht allgemein anbietet und der Zugang zu den Leistungen bestimmungsgemäß nicht möglich ist. Bestimmungsgemäß ist der Zugang nicht möglich, wenn bei einer zutreffenden Geolokalisierung der Zugang für alle Kunden in dem betreffenden Land aufgrund staatlicher Rechtsakte gesperrt ist. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Anforderung unverzüglich die Länder nennen, in denen der Auftragnehmer die Leistungen aufgrund vorgenannter Regelung nicht verfügbar macht.

9. Vergütung

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung.
- (2) Die Vergütung versteht sich jeweils zuzüglich der nach Maßgabe der jeweils geltenden Gesetze zu leistenden Umsatzsteuer.
- (3) Der Auftragnehmer hat über die vereinbarte Vergütung hinaus Anspruch auf Erstattung der für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Auslagen und Aufwendungen, insbesondere Reisekosten und -spesen. Der Auftragnehmer rechnet diese prüffähig zusammen mit den von ihm erbrachten Leistungen oder zeitnah gesondert ab.
- (4) Die Vergütung ist 14 Kalendertage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (5) Die Rechnungsstellung von wiederkehrenden fixen Entgelten erfolgt monatlich im Voraus, von verbrauchsabhängigen Entgelten jeweils zu Beginn des Folgemonats. Ist ein monatliches Entgelt verbrauchsunabhängig (fix) nur für einen Teil eines Kalendermonats zu entrichten, so wird dieses für jeden Tag mit 1/30 des Monatsentgeltes berechnet.
- (6) Leistet der Auftraggeber nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem ausgewiesenen Rechnungsdatum, bzw. nicht innerhalb der in der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsfrist oder ist keine Lastschrift möglich, gerät er ohne weitere Mahnung in Verzug. Sofern der Auftraggeber mit der Zahlung einer Rechnung unbegründet (a) mehr als einen (1) Monat seit der Rechnungsfälligkeit in Rückstand gerät und (b) auch nach einer erfolglosen Androhung mit einer Nachfristsetzung von mindestens weiteren vierzehn (14) Tagen, keine Zahlung leistet, ist der Auftragnehmer unter Hinweis auf diese Rechtsfolgen berechtigt, bis zur vollständigen Zahlung die Erbringung der geschuldeten vertragsgegenständlichen Leistungen zurückzuhalten, bzw. ganz oder teilweise einzustellen oder den Zugang zu sperren.
- (7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, wiederkehrende Vergütungen erstmals nach Ablauf von 12 Monaten nach Vertragsbeginn und höchstens zweimal im Jahr mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten gemäß der Kostenentwicklung beim Auftragnehmer zu erhöhen. Der Auftragnehmer kann darüberhinausgehende Kostensteigerungen für Vorleistungen Dritter weitergeben, außer soweit der Auftragnehmer diese verursacht hat. Sobald sich die Vergütung im Rahmen einer Änderung um mehr als 5 % erhöht, ist der Auftraggeber berechtigt, mit einer Frist von sechs Wochen nach Zugang des Erhöhungsverlangens den Vertrag außerordentlich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung zu kündigen. Die Ankündigung einer Preisanpassung erfolgt per E-Mail an die beim Auftragnehmer für die Vertragskommunikation hinterlegte Adresse des Auftraggebers. Sofern eine Preiserhöhung mehr als 5% beträgt, wird der Auftragnehmer mit der Ankündigung der Preisanpassung den Auftraggeber auf das Kündigungsrecht hinweisen. Bei einer Reduzierung der entsprechenden Kosten kann der Auftraggeber ebenfalls erstmals nach Ablauf von 12 Monaten eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung verlangen.

10. Ansprüche bei Sachmängeln

- (1) Die vom Auftragnehmer überlassene Leistungen entsprechen im Wesentlichen der Produkt-/Leistungsbeschreibung. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit. Produkt-/Leistungsbeschreibungen gelten ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht als Garantie. Bei Update-, Upgrade- und neuen Versionslieferungen sind die Mängelansprüche auf die Neuerungen der Update-, Upgrade- oder neuen Versionslieferung gegenüber dem bisherigen Versionsstand beschränkt.
- (2) Verlangt der Auftraggeber wegen eines Mangels Nacherfüllung, so hat der Auftragnehmer das Recht, zwischen Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung zu wählen. Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer nach einer ersten ergebnislos verstrichenen Frist eine weitere angemessene Nachfrist gesetzt hat und auch diese ergebnislos verstrichen ist oder wenn eine angemessene Anzahl an Nachbesserungs-, Ersatzlieferungs- oder Ersatzleistungsversuchen ohne Erfolg geblieben sind, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern und Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Die

Nacherfüllung kann auch durch Übergabe oder Installation einer neuen Programmversion oder eines Workarounds erfolgen. Beeinträchtigt der Mangel die Funktionalität nicht oder nur unerheblich, so ist der Auftragnehmer unter Ausschluss weiterer Mängelansprüche berechtigt, den Mangel durch Lieferung einer neuen Version oder eines Updates im Rahmen seiner Versions-, Update- und Upgrade-Planung zu beheben.

(3) Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome zu rügen. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des Auftraggebers bleiben unberührt.

(4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate.

(5) Beruht der Mangel auf der Fehlerhaftigkeit des Erzeugnisses eines Zulieferers und wird dieser nicht als Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers tätig, sondern reicht der Auftragnehmer lediglich ein Fremderzeugnis an den Auftraggeber durch, sind die Mängelansprüche des Auftraggebers zunächst auf die Abtretung der Mängelansprüche des Auftragnehmers gegen seinen Zulieferer beschränkt. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einer vom Auftragnehmer zu vertretenden unsachgemäßen Behandlung des Erzeugnisses des Zulieferers beruht. Kann der Auftraggeber seine Mängelansprüche gegen den Zulieferer außergerichtlich nicht geltend machen, so bleibt die subsidiäre Haftung des Auftragnehmers für Mängelansprüche unberührt.

(6) Änderungen oder Erweiterungen der Leistungen oder gelieferten Sachen, die der Auftraggeber selbst oder durch Dritte vornimmt, lassen die Mängelansprüche des Auftraggebers entfallen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Änderung oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich ist. Der Auftragnehmer steht auch nicht für Mängel ein, die auf unsachgemäße Bedienung sowie Betriebsbedingungen oder die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel durch den Auftraggeber zurückzuführen sind.

(7) Der Auftragnehmer kann die Nacherfüllung verweigern, bis der Auftraggeber die vereinbarte Vergütung, abzüglich eines Teils, der der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels entspricht, an den Auftragnehmer bezahlt hat.

11. Ansprüche bei Rechtsmängeln

(1) Die vom Auftragnehmer erbrachten oder gelieferten Leistungen frei von Rechten Dritter, die einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen. Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Eigentumsvorbehalte.

(2) Stehen Dritten solche Rechte zu und machen sie diese geltend, hat der Auftragnehmer alles in seiner Macht Stehende zu tun, um auf seine Kosten die Leistung gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich schriftlich unterrichten und dem Auftragnehmer sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um sich gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen.

(3) Soweit Rechtsmängel bestehen, ist der Auftragnehmer (a) nach seiner Wahl berechtigt, (i) durch rechtmäßige Maßnahmen die Rechte Dritter, welche die vertragsgemäße Nutzung der Software beeinträchtigen, zu beseitigen oder (ii) deren Geltendmachung zu beseitigen, oder (iii) die Software in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzen, wenn und soweit dadurch die geschuldete Funktionalität der Software nicht erheblich beeinträchtigt wird, und (b) verpflichtet, die dem Auftraggeber entstandenen notwendigen erstattungsfähigen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.

(4) Scheitert die Freistellung gemäß Abs. 3 binnen einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern und Schadensersatz verlangen.

(5) Im Übrigen gilt § 10 Abs. 4 und 7 entsprechend.

12. Allgemeine Haftung und Haftungsbeschränkung

(1) Der Auftragnehmer leistet in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur in dem in dieser Ziffer 11 bestimmten Umfang.

(2) Der Auftragnehmer haftet bei Vorsatz in voller Höhe, bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für der Auftragnehmer eine Garantie übernommen hat, nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens.

(3) Der Auftragnehmer, dessen gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften in anderen Fällen nur bei leicht fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht innerhalb der in diesem Absatz bestimmten Haftungsgrenzen. Eine vertragswesentliche Pflicht im Sinne dieser Ziffer ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung aus dem Vertrag ist in diesen Fällen beschränkt auf das zweifach des Vertragsbudgets bei einmalig fälligen Vergütungen oder auf das Zweifache der jährlichen Vergütung bei widerkehrenden Vergütungen.

(4) Dem Auftragnehmer bleibt der Einwand des Mitverschuldens unbenommen.

(5) Die Haftung des Auftragnehmers im Falle von Datenverlust oder Datenwiederherstellung ist der Höhe nach begrenzt, und zwar auf den Schaden, der auch bei regelmäßiger und sachgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber eingetreten wäre.

(6) Die verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.

(7) Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(8) Für alle gegen den Auftragnehmer gerichteten Ansprüche auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt zu dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf von 5 Jahren ab Entstehung des Anspruchs ein. Die vorstehenden Regelungen dieses Absatzes zur Verkürzung der Verjährung gelten nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die abweichende Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln bleibt von den Regelungen dieser Ziffer unberührt.

13. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt (z.B. Naturereignisse, Pandemien, Strom- und Leitungsausfälle, die nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers liegen, Fälle von Brandstiftung, Vandalismus, Einbruch oder Sabotage sowie mit diesen vergleichbaren Sachverhalten), die einer Partei eine Leistung oder Obliegenheit wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen die betroffene Partei, die Erfüllung dieser Verpflichtung oder Obliegenheit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe in den Betrieben der Parteien oder Arbeitskämpfe in dritten Betrieben und ähnliche Umstände, von denen die Parteien mittelbar oder unmittelbar betroffen sind, gleich. Ist aufgrund der Art der Behinderung nicht zu erwarten, dass die Leistung innerhalb zumutbarer Zeit erbracht wird, ist jede Partei berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils der Leistung ganz oder teilweise von diesem Vertrag zurückzutreten.

14. Compliance

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, nur im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze zu handeln und insbesondere die Regeln des lautereren Wettbewerbs zu beachten. Die Parteien verpflichten sich ausdrücklich und stellen sicher, dass weder sie noch deren Mitarbeiter und andere von ihnen Beauftragte verbotene Handlungen begehen oder Dritte zu diesen Handlungen anstiften oder hierzu Beihilfe leisten.

(2) Zu diesen verbotenen Handlungen gehören insbesondere das Anbieten, Gewähren, Verlangen oder Annehmen von unrechtmäßigen Zahlungen, Zuwendungen oder sonstigen Vorteilen für sich oder einen Dritten oder die strafbare Verletzung von Geschäftsgeheimnissen (§ 23 GeschGehG).

(3) Die Parteien versichern, dass sie über die erforderlichen gewerberechtlichen und handwerksrechtlichen Voraussetzungen verfügen und ihren Verpflichtungen gegenüber den Einzugsstellen (gesetzliche Krankenversicherungen), Berufsgenossenschaft und Finanzbehörden sowie gemäß den Bestimmungen des Arbeitnehmerentendegesetzes und Mindestlohngesetzes nachkommen.

15. Geheimhaltung

(1) Die Vertragspartner werden stets alle vertraulichen Informationen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen, die ihnen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses oder bei Vertragsanbahnung zur Kenntnis gelangt sind, zeitlich unbegrenzt vertraulich behandeln und nur für Zwecke der Durchführung des jeweiligen Vertrages verwenden. Vertrauliche Informationen sind dabei solche, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind.

(2) Den Parteien ist es untersagt, vertrauliche Informationen im Wege des Reverse Engineering zu erlangen. „Reverse Engineering“ sind dabei sämtliche Handlungen, einschließlich des Beobachtens, Testens, Untersuchens und des Rück- sowie ggf. erneuten Zusammenbaus, mit dem Ziel, an vertrauliche Informationen zu gelangen.

(3) Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen und dafür sorgen, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen nur Mitarbeitern und Dritten zugänglich gemacht werden, soweit dies zur vertraglichen Nutzung erforderlich ist.

(4) Die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung gilt außer in den Fällen des § 5 GeschGehG auch dann nicht, soweit eine Partei gesetzlich oder aufgrund bestands- bzw. rechtskräftiger Behörden- oder Gerichtsentscheidung zur Offenlegung der vertraulichen Information verpflichtet ist. In diesem Fall wird die offenlegende Partei die andere Partei unverzüglich über die Verpflichtung zur Offenlegung informieren. Darüber hinaus wird die offenlegende Partei im Zuge der Offenlegung kenntlich machen, dass es sich, sofern dies der Fall ist, um Geschäftsgeheimnisse handelt, und darauf hinwirken, dass von den Maßgaben des §§ 16 ff. GeschGehG Gebrauch gemacht wird.

16. Datenschutz

(1) Die Parteien sind verpflichtet, hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten die Bestimmungen der einschlägigen Datenschutzgesetze, insbesondere der DSGVO und des BDSG einzuhalten.

(2) Sofern die im Rahmen des Vertrages seitens des Auftragnehmers an den Auftraggeber erbrachten Leistungen als Auftragsverarbeitung zu qualifizieren sind, werden die Parteien unverzüglich einvernehmlich eine schriftliche Vereinbarung abschließen, die den Anforderungen des Art. 28 DSGVO entspricht.

17. Support, Servicelevels und Störungsbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer richtet - vorbehaltlich der zwingenden gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften (vgl. Ziff. 9) - für Anfragen des Auftraggebers zu Funktionen der Software einen Support-Service ein. Anfragen können per E-Mail (support@susiandjames.com) gestellt werden. Die Anfragen werden in zeitlicher Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

(2) Der Auftragnehmer wird dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Software vornehmen. Der Auftragnehmer wird regelmäßig Wartungen an von ihm gehosteten Lösungen Software vornehmen und den Auftraggeber hierüber rechtzeitig informieren. Die Wartung wird während der vom Auftragnehmer jeweils angekündigten Wartungsfenster durchgeführt, es sei denn aufgrund

zwingender Gründe muss eine Wartung zu einer anderen Zeit (z.B. unverzüglich) vorgenommen werden.

(3) Der Auftragnehmer gewährt bei durch ihn gehosteten Lösungen eine Gesamtverfügbarkeit der Leistungen von mindestens 95% im Monat am Übergabepunkt. Der Übergabepunkt ist der Internet-Hub des vom Auftragnehmer genutzten Rechenzentrums.

(4) Als Verfügbarkeit gilt die Möglichkeit des Auftraggebers die gehostete Lösung zu nutzen, d.h. die Software ist erreichbar. Wartungszeiten sowie Zeiten der Störung unter Einhaltung der Behebungszeit gelten als Zeiten der Verfügbarkeit der Software. Zeiten, in denen die gehostete Lösung aufgrund von technischen sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers liegen nicht zu erreichen ist (insbesondere höhere Gewalt, Verschulden Dritter) gelten nicht als Nichtverfügbarkeit. Zeiten unerheblicher Störungen bleiben bei der Berechnung der Verfügbarkeit außer Betracht. Für den Nachweis der Verfügbarkeit sind die Verfügbarkeitsprotokolle des Auftragnehmers maßgeblich.

(5) Der Auftraggeber hat Störungen unverzüglich an die Mailadresse support@susiandjames.com oder <https://susiandjames.com/ticket> zu melden. Eine Störungsmeldung und -behebung ist Montag bis Freitag (ausgenommen Feiertage am Sitz des Auftragnehmers) zwischen 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr gewährleistet (Servicezeiten).

(6) Die Parteien können einzelvertraglich abweichende Regelungen zu Support, Servicelevels und Störungsbeseitigung vereinbaren.

18. Besondere Bestimmungen für Kaufverträge

18.1 Erfüllungsort; Versand; Gefahrübergang; Versicherung; Abnahme

(1) Erfüllungsort für alle kaufrechtlichen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Ort der Niederlassung des Auftragnehmers, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. Schuldet der Auftragnehmer auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

(2) Die Versandart und die Verpackung erfolgen gemäß dem pflichtgemäßen Ermessen des Auftragnehmers.

(3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Kaufsache (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Auftragnehmer noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem die Kaufsache versandbereit ist und der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber angezeigt hat.

(4) Der Auftraggeber trägt die nach Gefahrübergang entstehenden Lagerkosten. Bei Lagerung durch den Auftragnehmer betragen die Lagerkosten, soweit nicht abweichend vereinbart, 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Kaufsachen pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

(5) Die Sendung wird vom Auftragnehmer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

(6) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn (a) die Lieferung und, sofern der Auftragnehmer auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist, (b) der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem Absatz mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat, (c) seit der Lieferung oder Installation 12 Werktage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z.B. die gelieferten Geräte in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation (sechs) Werktage vergangen sind und (d) der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines dem Auftragnehmer angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

17.2 Untersuchungs- und Rügepflicht

(1) Die gelieferten Kaufsachen sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Auftraggeber genehmigt, wenn dem Auftragnehmer nicht binnen 7 Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Auftraggeber genehmigt, wenn die Mängelrüge dem Auftragnehmer nicht binnen 7 Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.

(2) Auf Verlangen des Auftragnehmers ist eine beanstandete Kaufsache frachtfrei an den Auftragnehmer zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Auftragnehmer die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil die Kaufsache sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

18. Besondere Bestimmungen für Werkverträge

(1) Bei allen einer Abnahme zugänglichen Arbeitsergebnissen kann der Auftragnehmer bei Abnahmereife vom Auftraggeber eine schriftliche Abnahmeerklärung vom Auftraggeber verlangen. Der Auftraggeber nimmt zur Abnahme gestellte Arbeitsergebnisse unverzüglich nach Maßgabe nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ab. Dazu kann ein vom Auftraggeber zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll erstellt werden.

(2) Werden im Vertrag Teilwerke definiert, so kann der Auftragnehmer Teilwerke zur Abnahme stellen. Bei späteren Abnahmen wird allein die Funktionsfähigkeit des neuen Teilwerks und das korrekte Zusammenwirken der früher abgenommenen Teilwerke mit dem neuen Teilwerk geprüft.

(3) Ist im Vertrag im Vorfeld der Realisierung die Erstellung eines Konzeptes, insbesondere für Erstellung, Anpassung oder Änderung von Software vereinbart, so kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber vor Beginn der Realisierung für das Konzept eine gesonderte Abnahme verlangen.

(4) Der Auftraggeber hat das zur Abnahme gestellte Arbeitsergebnis innerhalb von 15 Arbeitstagen zu prüfen und entweder schriftlich oder in Textform die Abnahme zu erklären oder die festgestellten Mängel mit genauer Beschreibung und Angabe der Fehlersymptomatik mitzuteilen. Gibt der Auftraggeber innerhalb dieser Frist keine entsprechende Erklärung ab, oder nutzt er das Arbeitsergebnis ohne Rüge, gilt das Arbeitsergebnis als abgenommen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Der produktive Einsatz oder die produktive Inbetriebnahme von Arbeitsergebnissen durch den Auftraggeber gelten in jedem Fall als Abnahme der jeweiligen Arbeitsergebnisse.

19. Besondere Bestimmungen für Agile Projekte

(1) Sofern die Parteien keine abweichende Regelung treffen, erfolgt die Planung, Konzeptionierung und Realisierung von Leistungen im Bereich der agilen Softwareentwicklung jeweils gemeinsam und wird von beiden Parteien verantwortet. Die Planung, Konzeptionierung und Realisierung erfolgen schrittweise jeweils in einzelnen Sprints. Jede der Parteien erbringt dabei die ihr zugeordneten Beiträge, wobei die Mitarbeiter beider Seiten eng zusammenarbeiten.

(2) Gegenstand, Inhalt und Umfang („Scope“) des jeweiligen Projekts werden in einem Einzelvertrag vereinbart. Ausgehend von diesem Scope legen die Parteien die Details der Realisierung im Zuge der agilen Vorgehensweise schrittweise einvernehmlich fest.

(3) Die schrittweise Festlegung der Leistungen erfolgt im Product Backlog. Das Product Backlog wird im Rahmen der iterativ aufeinander folgenden Sprints fortlaufend präzisiert. Widersprechen sich verschiedene Versionen des Product Backlogs, so gehen die aktuelleren Versionen den vorangehenden Versionen vor. Das Product Backlog in seiner jeweils aktuell gültigen Version stellt die jeweils aktuelle Leistungsbeschreibung dar.

(4) Sofern nicht abweichend vereinbart, wird das Product Backlog vom Auftragnehmer administriert und gepflegt. Der Auftraggeber hat jederzeitigen Zugang zum Product Backlog.

(5) Die Parteien vereinbaren im Einzelvertrag einen Projekt- und Zeitplan. Der Projekt- und Zeitplan wird von den Parteien während der Projektdauer entsprechend dem Projektfortschritt einvernehmlich angepasst, aktualisiert und fortgeschrieben.

(6) Soweit nicht abweichend vereinbart, findet auf das Jeweilige Vertragsverhältnis das gesetzliche Dienstvertragsrecht Anwendung. Die Vergütung des Auftragnehmers erfolgt nach tatsächlichem Aufwand (time and material).

(7) Der Auftraggeber stellt insbesondere die für die erfolgreiche Durchführung des Projektes erforderlichen personellen Ressourcen mit der erforderlichen Qualifikation in dem für das Einzelprojekt vereinbarten Zeitraum zur Verfügung. Die erforderlichen Qualifikationen werden passend zum Projektkontext im Einzelvertrag festgelegt.

(8) Der Auftraggeber stellt den Product Owner. Für den Fall der Verhinderung des Product Owners ist ein Stellvertreter zu bestellen. Innerhalb eines Sprints gewährleistet der Auftraggeber eine Reaktionszeit des Product Owners auf Rückfragen des Auftragnehmers innerhalb von 8 Stunden im Zeitraum Montag-Freitag zwischen 08:00 bis 18:00 Uhr.

(9) Vom Auftraggeber gewünschte Änderungen an bestehenden Anforderungen oder die Hinzunahme neuer Anforderungen werden vom Auftragnehmer zunächst grob spezifiziert und bewertet, um eine Indikation für die Umsetzung hinsichtlich Zeit und Budget zu erhalten. Geänderte oder neue Anforderungen können dann gegen finanziell gleichwertige Anforderungen ausgewechselt (Change for Free) oder als zusätzliche Leistungen unter Anpassung der Realisierungszeit und gegen zusätzliche Vergütung in den Leistungsumfang aufgenommen werden.

(10) Im Falle einer Einigung über wesentliche Änderungen oder Erweiterungen, die über den ursprünglich im Einzelvertrag vereinbarten Projektrahmen hinausgehen, schließen die Parteien eine einvernehmliche und schriftliche Ergänzungsvereinbarung zum betreffenden Einzelvertrag, in der auch die entsprechende Anpassung der Vergütung, der Zeitplanung sowie andere Modalitäten festgelegt werden.

20. Besondere Bestimmungen für Dauerschuldverhältnisse

20.1 Beginn, Laufzeit, Kündigung

(1) Die Laufzeit des jeweiligen Vertragsverhältnisses wird im Vertrag geregelt. Mangels anderweitiger schriftlich oder in Textform getroffener Vereinbarung zwischen den Parteien gilt für alle Verträge eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten.

(2) Soweit zwischen den Parteien nicht anderweitig vereinbart, beträgt die Kündigungsfrist für das Vertragsverhältnis 12 Wochen zum Ende der vereinbarten Laufzeit. Jede Kündigung entfaltet im Zweifel nur Wirksamkeit hinsichtlich des jeweils benannten Vertragsverhältnisses.

(3) Wird das Vertragsverhältnis nicht fristgerecht gekündigt, verlängert es sich mangels einer anderslautenden Vereinbarung jeweils um weitere 12 Monate.

(4) Das Recht der Parteien, den Vertrag wegen eines wichtigen Grundes außerordentlich, ohne Einhaltung einer Frist, zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

(a) der Auftraggeber ist mit fälligen Zahlungen mit mehr als 2 Monaten im Verzug;

(b) eine der Vertragsparteien verstößt nach vorheriger Abmahnung erneut schuldhaft gegen elementare Pflichten des Vertrages.

(5) Alle Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

20.2 Folgen der Vertragsbeendigung

(1) Mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages endet das Recht des Auftraggebers zur Nutzung der vom Auftragnehmer für die Dauer der Vertragszeit überlassenen bzw. zugänglich gemachten Gegenstände oder Services.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, ihm gegebenenfalls für die Vertragszeit überlassene Gegenstände an den Auftragnehmer zurückzugeben.

(3) Die Parteien behalten sich vor, rechtzeitig vor Vertragsbeendigung eine einvernehmliche Vereinbarung über erforderliche Maßnahmen und Leistungen im Hinblick auf die Vertragsbeendigung zu treffen. Entsprechende Leistungen des Auftragnehmers sind vom Auftraggeber stets angemessen und marktüblich zu vergüten.

21. Wettbewerb und Werbung

(1) Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, während der Vertragslaufzeit keine Mitarbeiter der jeweils anderen Partei direkt oder indirekt abzuwerben. Unter Abwerben wird das Einwirken auf einen arbeitsvertraglich gebundenen Arbeitnehmer mit dem Ziel, diesen zum Arbeitsplatzwechsel zu bewegen, verstanden.

(2) In jedem Falle einer schuldhaften Zuwiderhandlung durch eine Partei gegen die Verpflichtung aus vorstehendem Abs. 1 ist die jeweils andere Partei berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu einem Jahresgehalt des abgeworbenen Mitarbeiters von der jeweils abwerbenden Partei zu verlangen, die auf Antrag dieser Partei durch das zuständige Landgericht auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen ist, es sei denn, die abwerbende Partei weist nach, dass sie den Mitarbeiter nicht abgeworben hat. Die Geltendmachung anderer Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung oder Schadenersatz, bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Auftragnehmer ist unter Berücksichtigung des Datenschutzes und der Geheimhaltung berechtigt, die dem Vertrag zugrunde liegende Leistungserbringung unter namentlicher Nennung des Auftraggebers bis zu dessen Widerruf als Referenzprojekt zu benennen.

22. Änderungen dieser AGB

(1) Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber mit einer Frist von zwei (2) Monaten vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderung über diese informieren.

(2) Der Auftraggeber erklärt, mit der Anwendung der geänderten AGB auf bereits vor der Änderung geschlossene Verträge einverstanden zu sein, wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinweist, dass eine Änderung der AGB stattfinden soll und der Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem Tag, der auf die Änderungsmitteilung folgt, der Änderung widerspricht.

(3) Die Mitteilung der Änderung muss noch einmal den Hinweis auf die Möglichkeit und Frist des Widerspruchs, sowie die Bedeutung, bzw. Folgen des Unterlassens eines Widerspruches enthalten. Die Mitteilung kann per E-Mail an die vom Auftraggeber angegebene E-Mail-Adresse erfolgen. Widerspricht der Auftraggeber der Geltung der neuen AGB hat der Auftragnehmer das Recht laufende Verträge mit einer Frist von 4 Wochen zu beenden. Der Auftragnehmer wird den Nutzer mit der Mitteilung über die Änderung auf diese Rechtsfolge hinweisen.

(4) Die 2-monatige Benachrichtigungsfrist gilt nicht, wenn der Auftragnehmer nach eigenem Ermessen davon ausgehen kann, dass die Änderung weder die Rechte des Auftraggebers einschränkt noch dem Auftraggeber größere Pflichten auferlegt. In diesem Fall wird die Änderung sofort und ohne vorherige Ankündigung wirksam.

23. Schlussbestimmungen

(1) Außer im Bereich des § 354 a HGB darf der Auftraggeber Ansprüche sowie Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit vorheriger, schriftlicher Einwilligung des Auftragnehmers auf Dritte abtreten oder übertragen.

(2) Der Auftraggeber kann nur mit vom Auftragnehmer anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Auftraggeber nur innerhalb dieses Vertragsverhältnisses zu.

(3) Mündliche Nebenabreden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn die Vertragsparteien haben einvernehmlich in Schriftform auf das Schriftform- oder Textformerfordernis verzichtet. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen stets zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt ausdrücklich auch für eine Aufhebung des Formerfordernisses selbst. Der Nachweis einer ergänzenden oder ändernden Nebenabrede ist zulässig. Schriftform im Sinne dieses Vertrages ist auch die elektronische Signierung mit DocuSign oder anderen zwischen den Parteien abgestimmte Lösungen für elektronische Signaturen.

(4) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Rechtsnormen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(5) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder (Wohn-)Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

(6) Erfüllungsort für alle vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, der Sitz des Auftragnehmers.

(7) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber bzw. einzelne Bestimmungen der vorliegenden AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Dasselbe gilt, falls sich bei der Durchführung des Vertrages bzw. bei den vorliegenden AGB eine Lückenhaftigkeit im Nachhinein herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten in diesem Falle die gesetzlichen Bestimmungen.